

Vom Bücherfluch zum Copyright

Von *Ilse Dosoudil*

Das Urheberrecht in der heute geltenden Form ist ein relativ junger Normenkreis in den Rechtsordnungen der Staatengemeinschaft. Grundgedanken des Urheberschutzes sind jedoch bis in die Antike zurückzuverfolgen. Das Schutzbedürfnis des geschriebenen Wortes entwickelte sich zunächst im Staatsrecht. Die Nichtbefolgung der Gesetze sowie das Verändern und Fälschen der Texte wurde mit dem Fluch der Götter bedroht. Der wahrscheinlich älteste erhaltene Fluch dieser Art findet sich in einer sumerischen Urkunde, die auf der Geierstele des Eannatu von Lagasch, ca. 2.340 v. Chr., zu finden ist. Auch am Schluß der Gesetzessammlung des Hammurapi (Kodex Hammurapi, 1. Hälfte des 18. Jh. v.Chr.) werden die Götter angefleht, jeden Frevler zu verfluchen¹⁾:

seine Leute/und seine Kunstfertigen,/mit bösem/Fluche verfluchen;/mit Flüchen, die haften,/soll Bil/mit seinem Mund,/der nicht verändert wird,/ihn verfluchen; schnell/ihn fassen.

Die Gesetzessammlungen und die Schriften der Priester wurden in der Antike auf göttlichen Ursprung zurückgeführt. Urheber waren die Götter, die sich ausgewählten Menschen mitteilten. Veränderungen und Fälschungen der Texte waren daher ein Sakrileg und mußten den Zorn der Götter und drakonische Strafen für den Frevler nach sich ziehen. Auch die Gesetze und Urkunden der Griechen und des alten Roms wurden durch Fluchformeln gesichert. Der Begriff des Urhebers und des „geistigen Eigentums“ war also in der Antike schon in Ansätzen vorhanden. Der Schutz war ausschließlich im religiös-magischen Bereich angesiedelt.

Mit der Entwicklung der profanen Literatur im Altertum entstand auch ein verstärktes Schutzbedürfnis des Autors für die unverfälschte Wiedergabe seines Werkes und für seine Urheberschaft. Es war an der Tagesordnung, daß die Abschreiber von Werken diese durch Nachlässigkeit oder gewollt veränderten, Texte hinzufügten oder wegließen und schließlich Texte unter anderem Namen weitergegeben wurden.

Der Verfasser hatte, wenn er sein Werk einem anderen z. B. einem Freund gab, keine Möglichkeit, die Verbreitung und auch die Verfälschung zu verhindern. Es herrschte die Auffassung, daß eine weitergegebene Schrift Allgemeingut wird – *res libera* –, wie Ausonius in seiner Epist. I,31 schreibt. So beklagt sich auch Ovid über die verfrühte Veröffentlichung seines Gedichtes in den *Tristia*²⁾:

*Illud opus potuit, si non prius ipse perissem
Certius a summa nomen habere manu
Num incorrectum populi pervenit in ora.*

¹⁾ J KOHLER u. F. E. PEISER, Hammurapi's Gesetz (Leipzig 1904).

²⁾ Ovid, *Tristia* III, 1419;

Valerius Martial wehrte sich gegen einen gewissen Fidentius, der seine Gedichte als die eigenen vortrug, und bezeichnete ihn als Dieb³⁾):

*Una est in nostris tua, Fidentine, libellis
Pagina, sed certa domini signata figura,
Quae tua traducit manifesta carmina furto
Indice non opus est nostris nec iudice libris,
Stat contra dicitque tibi tua pagina: „fures.“*

Der Begriff des „geistigen Diebstahls“ war also bekannt, aber es gab keinen Rechtsschutz. Der *Corpus Juris Civilis* schützte nur den Besitz und das Eigentum an Sachen. Einen Klageanspruch hatte nur der Besitzer bzw. Eigentümer des beschriebenen Materials. Der sakrale Fluch wurde für diese profanen Schriften nicht verwendet.

Auch das Christentum bediente sich des Fluches zur Erhaltung der Unverfälschtheit der durch göttliche Inspiration verfaßten Schriften, Konzilsentscheidungen und Verordnungen der Päpste. Zahlreiche Schriften der Kirchenväter enden mit Anathema-Formeln. Christliche Schriftsteller wie z. B. Irenaeus oder später Gregor von Tours verwendeten gleichartige Verwünschungsformeln zum Schutz ihrer Texte. Es darf aber nicht übersehen werden, daß zu dieser Zeit eine große Anzahl religiöser pseudepigraphischer Schriften verfaßt wurde.

Dem Urheber allein vorbehaltenen Verwertungsrechte seiner Schriften waren dem Altertum unbekannt. Grundsätzlich konnte jedermann beliebig viele Abschriften eines Werkes bestellen oder herstellen lassen. Materiellen Nutzen konnte ein Schriftsteller nur erlangen, wenn er sein Werk einem reichen Gönner widmete. Ruhm und Ansehen des Autors waren die Voraussetzung dafür, ebenso für die Verbreitung seines Werkes durch die Abschreiber und Buchhändler. Er konnte natürlich auch selbst Abschriften anfertigen lassen und diese verkaufen, jedoch war das Abschreibenlassen eine sehr kostspielige Angelegenheit.

Auch das Mittelalter kannte keine dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte. Das Abschreiben war die geläufige Verbreitungsart. In den Statuten der Universitäten wurde das Vermieten der Handschriften zur Abschrift geregelt und der Preis dafür festgesetzt. Weiterhin bekannt war der Begriff der Urheberschaft und die Verurteilung des Plagiats. Auch der Bücherfluch begegnet uns wieder. Die weltlichen Schriftsteller lehnen sich an die sakralen Vorbilder an und drohen nicht etwa Strafen an Leib und Leben an sondern die furchtbarsten Folgen für das Seelenheil. Ein bekanntes Beispiel für einen mittelalterlichen Bücherfluch entstammt dem Sachsenspiegel (1224/25). Sein Verfasser, Eike von Reggow, schrieb in seiner Vorrede⁴⁾:

*Grôz angest gêt mich an.
ich vorchte, daz manig man
dicz bûch wolle mêren
und beginne recht zu vorkêren
unde zeîhe des an mich.*

³⁾ Martial, I 53.

⁴⁾ Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift (1929)

*alle die unrechte varen
und werben an disme bûche,
den sende ich dise vlûche,
und die vâlsch hie zû schrîben:
die miselsucht mûze in beclîben,*

*der reche ez an in alsô,
daz es di sêle unvrô
werde mit deme lîbe;
des tûvels hantveste blîbe
ir schrift, daz er sie habe gewis,
di wîle se unverdîlget is.
Swer des tûvels ân ende
blîben wolle, der sende
ime diz urkunde
und vare zû der helle grunde.*

In den folgenden Jahrhunderten wurde der Bücherfluch gegen geistigen Diebstahl seltener. Bücherflüche wurden weiterhin verwendet, richteten sich nun aber gegen den Dieb des kostbaren Gutes Buch bzw. gegen den säumigen Entlehner.

Die Vervielfältigungsfreiheit galt nach der Erfindung des Buchdruckes weiter, da man zunächst begehrte Handschriften wie Bibelausgaben, theologische Werke und klassische Schriften des Altertums druckte. Zeitgenössische Schriftsteller wehrten sich nur gegen Änderungen ihrer Texte in den Nachdrucken wie z. B. Sebastian Brant in der 3. Auflage seines „Narrenschiffes“

Am Ende der Frühdruckzeit, als sich bereits ein Verlagswesen gebildet hatte und die Beschaffung und Bearbeitung von Texten mit Kosten verbunden waren, die man durch den Verkauf wieder hereinbringen mußte, wandte man sich gegen die billigeren Nachdrucke. Als wirksames Rechtsmittel boten sich die von den Landesfürsten oder vom Kaiser erteilten Druckprivilegien an, deren Grundgedanke die Förderung des Buchdruckes war.

Die ältesten bekannten Druckprivilegien wurden gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Italien, vor allem in Venedig, erteilt. In den Jahren 1510–1512 folgten die ersten kaiserlichen Privilegien. Diese Privilegien wurden zunächst für ein bestimmtes Druckwerk befristet erteilt, mit dem Verbot des Nachdruckes, um dem Drucker seinen materiellen Gewinn zu gewährleisten. Ein gewisser Schutz des Werkes an sich war nur ein Nebeneffekt. Allmählich wandelten sich diese Privilegien zu Generalprivilegien für den Drucker. Die Verlängerung von Privilegien wurde üblich und führte Ende des 16. Jahrhunderts auch schon zu zeitlich unbeschränkten Nachdruckverboten. Zur selben Zeit war in Deutschland schon der Kauf neuer Werke vom Autor üblich. Dieses Honorar hatte aber nur die rechtliche Bedeutung des Erwerbens des Manuskriptes und bezog sich nicht auf den Inhalt als geistige Schöpfung.

Entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des modernen Urheberrechtes übte die Aufklärung aus. Ihr Grundprinzip, die Freiheit des Menschen, auf das sich alles Recht zurückführt, begründet auch eine neue Eigentumslehre. Der englische Philosoph John Locke entwickelte eine neue Eigentumstheorie:

*Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können wir sagen, sind im eigentlichen Sinn sein.*⁵⁾

Dieser philosophische Eigentumsbegriff bot den Juristen die Möglichkeit, neben dem Sacheigentum am Manuskriptexemplar die im Werk manifestierte schöpferische Tätigkeit des Autors unter den Eigentumsbegriff zu subsumieren.

John Locke hat mit seiner Definition den Grundstein zum Ausbau der Lehre vom geistigen Eigentum gelegt, die von Kant, Fichte und Hegel weiterentwickelt wurde und über die Naturrechtslehre schließlich Eingang in das positive Recht fand.

Die Lehre vom geistigen Eigentum war nicht unbestritten. Der Schutz der Persönlichkeit und ihrer Rechte stand im Gegensatz zu dem ebenfalls auf den Freiheitsbegriff des Menschen beruhenden freien Wettbewerb und zu den Interessen der Gesellschaft. Der zunehmende Bildungsdrang in der Zeit der Aufklärung, die Bildungspolitik z. B. Maria Theresias und die schlechte Geschäftspolitik des führenden Leipziger Buchhandels führten in ganz Europa zu einer Blütezeit des Nachdruckes.

Wien war mit Johann Thomas von Trattner zeitweise das Zentrum des Nachdruckes in Europa. Seit 1740 hatte Maria Theresia an Ausländer keine Druckprivilegien für die Erblände mehr erteilt und den kaiserlichen Privilegien in den Erbländen die Anerkennung versagt. Unter Joseph II. erlangte der Nachdruck seinen Höhepunkt. Zu den bildungs- und wirtschaftspolitischen Argumenten gesellte sich ein neues, die Zensur. Die auf dem Markt erscheinenden zahlreichen protestantischen Schriften enthielten Angriffe auf die katholische Religion, in den katholischen ausländischen Schriften fanden sich aus der Sicht des Landesherrn „staatsfeindliche Stellen“. Der privilegierte Nachdrucker konnte von allen bedenklichen Stellen gereinigte Fassungen herstellen. In der Zensur-Verordnung Josephs II. aus 1781⁶⁾ sind Nachdrucke ausländischer Werke als „bloßer Zweig des Commerciums“ bezeichnet.

Während die Verleger und Autoren in Wahrung ihrer materiellen Interessen den Nachdruck bekämpften, fanden Urheberrechtsbestimmungen Eingang in das positive Recht.

Schon 1709 war in England das *Statute of Ann*⁷⁾ verabschiedet worden, das dem Autor oder dem Buchdrucker die Rechte für die „Copy“ jedes bereits gedruckten Buches für 21 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes und für die Vervielfältigung von noch nicht veröffentlichten Büchern für die Dauer von 14 Jahren gewährte. In Frankreich wurden 1791 und 1793 die ersten Urheberrechtsgesetze erlassen, die die Druckprivilegien ablösten. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 war das erste deutsche Gesetzbuch, das das Verlagsrecht regelte. Auch im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 wurden Bestimmungen über den Verlagsvertrag aufgenommen.

In den Wiener Schlußakten von 1815 wurde dem neu gegründeten Deutschen Bund aufgetragen, sich „mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ zu beschäftigen. Metternich versuchte dieses einheit-

⁵⁾ Locke, Zweiter Traktat über die Regierung, § 27

⁶⁾ V 11.6.1781, Nr. 8.

⁷⁾ Statute of Ann, § I 91.

liche Nachdruckverbot mit der Zensur zu verbinden, scheiterte aber mit diesem Plan. 1835 endlich kam es zu einem Entschluß der Bundesversammlung über ein einheitliches Nachdruckverbot. Zehn Jahre später schließlich beschloß die Bundesversammlung, daß die 1835 erlassene 10jährige Schutzfrist auf die „Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst auf dreißig Jahre nach dem Tod derselben“ gewährt wird.

Österreich vollzog im Urheberrechtspatent von 1846 alle wesentlichen Punkte der Gesetzgebung des Deutschen Bundes. In der dogmatischen Bearbeitung des Urheberrechts ist der deutsche Jurist Josef Kohler erwähnenswert. Er entwickelte die dualistische Theorie der Immaterialgüterrechte, die neben das persönliche Recht eigentumsähnliche absolute Rechte an immateriellen Gütern stellte. Otto von Gierke und vor ihm Leopold Joseph Neustetel vertraten die persönlichkeitsrechtliche Theorie im Urheberrecht. Der Urheber hatte als Schöpfer das alleinige Recht über die Wiedergabe seines Werkes zu entscheiden. Beide Theorien hatten Einfluß auf die Urheberrechtsgesetzgebungen. Die Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts entwickelte die Lehre vom Urheberrecht als einheitliches Recht mit ideellen und materiellen Elementen.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden im Bereich des Urheberrechts zum gegenseitigen Schutz des literarischen Eigentums bilaterale Übereinkommen zwischen europäischen Staaten abgeschlossen. Daraus entwickelte sich rasch die Forderung nach einem einheitlichen Schutz der Werke der Literatur und Kunst in allen Staaten. Dieser Gedanke wurde auf Konferenzen in Brüssel, Antwerpen und Paris weiterverfolgt und führte schließlich auf der Konferenz in Bern zur Ausarbeitung einer Konvention zur Gründung einer allgemeinen Union für den Schutz der Autorenrechte an literarischen und artistischen Werken. Dieser Entwurf enthielt unter anderem das Prinzip der Inländerbehandlung und des Übersetzerschutzes. Die Frage des Übersetzungsrechtes führte in Österreich-Ungarn dazu, daß Österreich 1886 nicht die Berner Übereinkunft unterzeichnete, sondern erst im Staatsvertrag von St. Germain 1920 dazu verpflichtet werden mußte. Inzwischen hatte Österreich 1895 ein „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie“⁸⁾ erlassen. In diesem Gesetz wurde der Gegensatz zwischen dem Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht und den Verwertungsrechten klar definiert. Die Berner Übereinkunft von 1886 wurde auf mehreren Revisionskonferenzen in Paris, Berlin, Bern, Rom, Brüssel und Stockholm den Rechtsentwicklungen und den Produktionstechnologien entsprechend angepaßt.

Neben dem Inländerbehandlungsprinzip sind bestimmte Mindestrechte, wie z. B. die 50jährige Schutzfrist, garantiert, auch wenn das internationale Urheberrecht keine solche Regelung vorsieht. Ein in unserem geltendem Urheberrecht verankerter Vergütungsanspruch des Urhebers für Verwertungsrechte wie das Vervielfältigen, Verleihen, Vermieten ist in der Berner Übereinkunft nicht vorgesehen. Der Berner Übereinkunft sind fast alle europäischen und viele außereuropäische Staaten beigetreten. Die Bemühungen, eine weltweit geltende Übereinkunft zustande zu bringen, führten 1952 in Genf zum Abschluß des Welturheberrechtsabkommen. Dieses Abkommen hat wie die Berner Übereinkunft den Grundsatz der Inländergleichbehandlung zum Inhalt, ferner eine Mindestschutzfrist von 25 Jahren nach dem Tod des Urhebers und verpflichtet

⁸⁾ RGBl 197/1895.

die Mitgliedsstaaten, grundlegende Verwertungsrechte des Urhebers in ihre nationale Rechtsordnungen aufzunehmen.

Diese Konvention konnten auch die Vereinigten Staaten von Amerika, die auf Grund ihrer *Copyright-Acts* der Berner Übereinkunft nicht beitreten konnten, unterzeichnen. Das Anliegen des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums führte 1967 in Stockholm zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organization*) mit Sitz in Genf. Diese Organisation hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur die in den Verbandsübereinkünften gesicherten Rechte, sondern alle aus geistiger Tätigkeit entspringenden Rechte und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern.

Der technische Fortschritt des 20. Jahrhunderts brachte völlig neue Reproduktionsmöglichkeiten geistiger Schöpfungen. War der Nachdruck von Büchern durch die Urheberrechtsgesetzgebungen überwunden so begegnet uns nun die Herstellung von Raubkopien von Tonträgern, Filmen, Videos und Computerprogrammen. Diese Entwicklung mußte im Urheberrecht ihren Niederschlag finden, ging es doch um bedeutende wirtschaftliche Interessen der Produzenten und der Urheber. Schon in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft versuchte man zu einheitlichen Regelungen in den Mitgliedsstaaten zu kommen, jedoch blieb es der Europäischen Union vorbehalten, in ihren Richtlinien die Weiterentwicklung des Urheberrechts voranzutreiben.

Ziele dieser EU-Gesetzgebung sind die feste Verankerung der Urheberpersönlichkeitsrechte und die Ausweitung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers. Jede Art der Werknutzung soll vom Urheber kontrollierbar sein und an einen Vergütungsanspruch gebunden werden, wobei auch keine Ausnahmen für wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen wie z. B. Bibliotheken gelten sollen. Die EU-Richtlinien zwingen die Mitgliedsstaaten, diese in ihren nationalen Rechtsordnungen umzusetzen, wobei festzustellen ist, daß der Spielraum für nationale Regelungen nicht sehr groß ist. So sind auch in den Novellen zum österreichischen Urheberrechtsgesetz infolge der Vermiet- und Verleihrichtlinie und der Computerrichtlinie die Bibliothekstantieme, die Reprographieabgabe und das Verbot der freien Werknutzungen an Computerprogrammen eingeführt worden.

Unverkennbar erfahren die materiellen Elemente des Urheberrechts einen exzessiven Ausbau in der heutigen Rechtsentwicklung, die Hand in Hand mit der Globalisierung geht. Noch ist es möglich im Internet zu surfen und angebotene Informationen frei zu nutzen, aber das Ende dieser Freiheit ist bereits in Sicht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [63-64](#)

Autor(en)/Author(s): Dosoudil Inge

Artikel/Article: [Vom Bücherfluch zum Copyright 33-38](#)